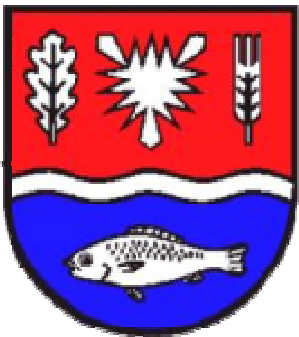


Schulische Erziehungshilfe im Kreis Plön



– 4. Auflage 2012 –

Inhalt

1.	Problembeschreibung und Zielsetzung	3
2.	Gesetzliche Grundlagen	6
3.	Aufgaben der Institutionen im Bereich der Erziehung.....	11
4.	Gestuftes System schulischer Erziehungshilfe.....	19
4.1	Mögliche und bereits verwirklichte Präventionsangebote im Kreis Plön.....	19
4.2	Bewährte Präventionsangebote	20
5.	Anhang	21

1. Problembeschreibung und Zielsetzung

„Das Leben in den modernen westlichen Gesellschaften ist für Menschen aller Altersgruppen im Vergleich zu früheren Epochen nicht mehr nach streng kontrollierten sozialen Vorgaben geregelt, es hat sich entstrukturiert und individualisiert [...]“¹

Die Autoren der *Shell-Jugendstudie* beschreiben in ihrer Untersuchung die veränderten Lebensbedingungen unter denen die heutige Generation Kinder und Jugendlicher ihr Leben führen muss. Deutlich wird aus den Ausführungen, dass der soziale Wandel viele Lebensbereiche erfasst und junge wie auch erwachsene Menschen vor neue Herausforderungen stellt. Der soziale Wandel lässt sich mit folgenden Kategorien genauer beschreiben:

- Wertewandel und steigender Orientierungsbedarf
- Individualisierung und Verlust traditionaler Sicherheiten
- Zunahme prekärer Lebenslagen durch ökonomische Veränderungen
- gewandelte Familienverhältnisse
- verändertes Konsum- und Freizeitverhalten

Dieser Wandel trifft Jugendliche in einer besonders prägenden und riskanten Lebensphase.² Sie müssen unter sich ändernden sozialen Bedingungen eine Persönlichkeit entwickeln, wobei diese Entwicklung jedoch auf Sicherheiten und Gewissheiten angewiesen ist:

„Je unsicherer und labiler die Lebensbedingungen, je unklarer die Perspektive, je schärfer der Konkurrenzdruck, je weniger verlässlich die Sozialbeziehungen, desto eher finden wir psychisch und sozial verunsicherte junge Menschen vor [...]“³

Folgt man der empirischen Sozialforschung, so gefährden die aktuellen Verhältnisse eine förderliche Entwicklung der Jugendlichen. Die Bedingungen für eine gelingende Entwicklung – sei es im Bereich *Arbeits- und Lernverhalten* oder im Bereich *emotionale und soziale Entwicklung* – haben sich gewandelt. In einer Gesellschaft, die mit ihren verwirrenden Widersprüchlichkeiten und den daraus resultierenden Unsicherheiten von vielen jungen Menschen als zerrissene Welt wahrgenommen wird, stellt eine gelingende Identitätsbildung, die zentrale

¹ Klaus Hurrelmann et al. in: Deutsche Shell (Hrsg.): Jugend 2002 – Zwischen pragmatischem Idealismus und robustem Materialismus, Frankfurt a. Main 20002, S. 34.

² Vgl.: Rolf Oerter/Eva Dreher: Jugendalter, in: Oerter, R./Montada, L. (Hrsg.): Entwicklungspsychologie – Ein Lehrbuch, 4. Aufl. Weinheim 1995, S. 346 ff.

³ Gabriele Klewin/Klaus-Jürgen Tillmann: Gewaltformen in der Schule – ein vielschichtiges Problem. Fachwissenschaftliche Analyse, in: Heitmeyer, W./Schrötle, M. (Hrsg.): Gewalt. Beschreibungen, Analysen, Prävention, Bonn 2006, S. 201.

Herausforderung der Jugendphase dar.⁴ Der Schule ist es aufgegeben, sich zu den gesellschaftlichen Veränderungen zu verhalten. Schulische und unterrichtliche Strukturen müssen unter dem Eindruck des sozialen Wandels weiterentwickelt werden, um junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern zu können. Genau dieses fordert der im Schulgesetz festgeschriebene *Bildungs- und Erziehungsauftrag*:

„Die Schule soll dem jungen Menschen zu der Fähigkeit verhelfen, in einer ständig sich wandelnden Welt ein erfülltes Leben zu führen. Sie soll dazu befähigen, Verantwortung im privaten, familiären und öffentlichen Leben zu übernehmen und für sich und andere Leistungen zu erbringen [...].“⁵

Zentrale Schlüsselqualifikationen des Konzepts der Grundbildung für alle Schularten sind die Entwicklung von Selbstständigkeit, Verantwortungsfähigkeit, Entscheidungs- und Kooperationsfähigkeit. Der Bildungsauftrag wird im Schulgesetz durch einen ausdrücklichen Förderungsauftrag ergänzt: „Die begabungsgerechte und entwicklungsgemäße Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen.“⁶ Alle Schulen des Landes Schleswig-Holstein werden vom Gesetzgeber auf eine durchgängige Förderung verpflichtet. Die Umsetzung dieses Auftrags werden sie gleichwohl nicht alleine bewerkstelligen können.

„Aus diesem Grund braucht die Schule ein dichtes Netz von außerschulischen Partnern, die bedarfsweise, insbesondere bei Kriseninterventionen, unverzüglich zur Verfügung stehen; hierzu gehören vor allem Experten und Personen aus den Bereichen von Medizin, Psychotherapie, Jugendhilfe, Polizei und Justiz.“⁷

Der Ausbau der außerschulischen Zusammenarbeit, die ein effektiveres Handeln verschiedener Institutionen ermöglicht, stellt eine unabdingbare Gelingensvoraussetzung dar. Hierbei gewinnt die Kooperation von Schule und öffentlicher Jugendhilfe besondere Bedeutung.

„Für Kinder und Jugendliche, die in der Schule Lern- und Leistungsdefizite, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsverzögerungen zeigen, können Fördermaßnahmen der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe gleichzeitig sinnvoll sein. Beide haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe in einer Kooperation entsprechende Angebote zu entwickeln.“⁸

⁴ Birgit Herz: Emotionale und soziale Entwicklung – Heranwachsende in einer zerrissenen Welt, in: Zeitschrift für Heilpädagogik 1/2004, S. 2.

⁵ Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein, § 4, Absatz 3.

⁶ Ebd., § 5, Absatz 1.

⁷ Bruno J. Schor: Was leistet das Bildungswesen für junge Menschen mit hohem Erziehungsbedarf?, in Zeitschrift für Heilpädagogik 2/2003, S. 54.

⁸ Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe: Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe – Bericht über gemeinsame Beratungen von KMK und AGJ, in: dies.: Jugendhilfe und Bildung – Kooperation Schule und Jugendhilfe, Berlin 2004, S. 60.

Gerade weil Schule und Jugendhilfe grundlegende Zielsetzungen teilen, nämlich junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, müssen die Bemühungen der Institutionen aufeinander abgestimmt werden. Neben der Entwicklung außerschulischer Zusammenarbeit gilt es für die Schulen, die innerschulische Struktur weiter zu entwickeln:

„Vor allem ist es geboten – über die Profession des Lehrers hinausreichend – ein bedarfsbezogenes innerschulisches Beratungs- und Unterstützungssystem [...] zu gewährleisten.“⁹

Die *schulische Erziehungshilfe* kann als integraler Bestandteil der Förderzentren die Arbeit in den Förderzentren und in den Regelschulen unterstützen. Vor allem im Hinblick auf die Erfüllung des Erziehungsauftrages an den Regelschulen kann die schulische Erziehungshilfe helfen, vorhandene Stärken und Ressourcen weiterzuentwickeln. „Pädagogische Problemsituationen sind der normale erzieherische Alltag der Schule.“¹⁰ Pädagogische Konflikte gehören zur Alltagssituation des Schullebens, weshalb nicht jede Problemsituation einen Erziehungshilfebedarf anzeigt. Jedoch können sich unter den Bedingungen des gesellschaftlichen Wandels pädagogische Problemsituationen zu Krisensituationen verschärfen. In diesem Sinne obliegt es den Schulen, eine „pädagogische Infrastruktur“¹¹ zu etablieren, in der Präventions- und Interventionsangebote systematisch aufeinander bezogen werden.¹²

→ **Ziel** dieser kreisinternen Erziehungshilfekonzeption ist es, **allen am Schulleben beteiligten Personen im Kreis Plön die Möglichkeiten und Grenzen der schulischen Erziehungshilfe transparent zu machen**. In diesem Konzept werden die Institutionen, die für eine gelingende *schulische* und *außerschulische* Förderung von Kindern und Jugendlichen verantwortlich sind, benannt. Damit der Leser ein Verständnis für die jeweiligen Verantwortlichkeiten gewinnen kann, werden die rechtlichen Grundlagen und die daraus abgeleiteten Aufgaben der pädagogischen Akteure dargestellt. Allein in diesem Zusammenhang wird das gestufte System der schulischen Erziehungshilfe nachvollziehbar (S. 19 ff.).

⁹ Bruno J. Schor: Was leistet das Bildungswesen für junge Menschen mit hohem Erziehungsbedarf?, S. 53.

¹⁰ Oskar Seitz: Problemsituationen im Unterricht, Regensburg 1991, S. 13.

¹¹ Rudolf Kretschmann: Pädagogische Infrastrukturen – Systemische und systematische Planung von Präventions- und Förderangeboten für Lernende mit besonderen pädagogischen Bedarfen. (www.kretschmann-online.de/infra2/foerk3a.html)

¹² Vgl. Jochen Brandtstädter, Alexander von Eye: Psychologische Prävention – Grundlagen, Programme, Methoden, Bern 1982, S. 37 ff.

2. Gesetzliche Grundlagen

Im Folgenden werden die für den Bereich der *schulischen Erziehung* relevanten Rechtsgrundlagen wiedergegeben. Damit erhalten die interessierten Leser einen besseren Überblick und gewinnen einen schnelleren Zugriff auf die wichtigen Paragraphen des **Schulgesetzes**, des **Sozialgesetzbuches VIII** (SGB VIII) und des schleswig-holsteinischen **Jugendförderungsgesetzes**.

Institution	Gesetzliche Grundlage	Inhalt
Schule	§ 3 Schulgesetz: Selbstverwaltung der Schule	§ 3 (3) Die Schulen sollen eine Öffnung gegenüber ihrem Umfeld anstreben, insbesondere durch Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und der Jugendhilfe , Jugendverbänden sowie mit anderen Institutionen im sozialen Umfeld von Kindern und Jugendlichen. Die Schulen können mit der jeweiligen Einrichtung Verträge über Art, Umfang und Inhalt dieser Zusammenarbeit abschließen.
	§ 4 Schulgesetz: Bildungs- und Erziehungsziele	(1) Der Auftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht des jungen Menschen auf eine seiner Begabung, seinen Fähigkeiten und seiner Neigung entsprechende Erziehung und Ausbildung, durch das Recht der Eltern auf eine Schulbildung ihres Kindes sowie durch die staatliche Aufgabe, die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler auf ihre Stellung als Bürgerin und Bürger mit den entsprechenden Rechten und Pflichten vorzubereiten. (2) Es ist die Aufgabe der Schule, die geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten des jungen Menschen unter Wahrung des Gleichberechtigungsgebots zu entwickeln. [...] (9) Die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, die Lehrkräfte und das Betreuungspersonal [...] sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Achtung verpflichtet. Bei der Lösung von Konflikten und bei unterschiedlichen Interessen sollen sie konstruktiv zusammenarbeiten.
	§ 5 Schulgesetz: Formen des Unterrichts	(1) [...] Die begabungsgerechte und entwicklungsgemäße Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen.
	§ 25 Schulgesetz: Maßnahmen bei Erziehungskonflikten	(1) Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten. In die Lösung von Konflikten sind alle beteiligten Personen einzubeziehen. Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten gehören insbesondere gemeinsame Absprachen, die fördernde Betreuung, die Förderung erwünschten Verhaltens, das erzieheri-

		sche Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, die Ermahnung, die mündliche oder schriftliche Missbilligung, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler Fehler im Verhalten erkennen zu lassen, das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern und die zeitweise Wegnahme von Gegenständen.
	§ 26 Schulgesetz: Verantwortung für den Schulbesuch	(1) Eltern haben <ol style="list-style-type: none"> 1. dafür zu sorgen, dass sich die Schülerin oder der Schüler in ihrem oder seinem Sozialverhalten dahingehend entwickelt, dass sie oder er zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt wird und die Schülerin oder der Schüler am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt sowie die Pflichten als Schülerin oder Schüler erfüllt, 2. die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen an- und abzumelden und dafür Sorge zu tragen, dass das Kind eine nach § 22 Abs. 2 Satz 2 bestehende Verpflichtung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs erfüllt, 3. die Schülerin oder den Schüler für die Teilnahme an Schulveranstaltungen zweckentsprechend auszustatten und die von der Schule verlangten Lernmittel zu beschaffen [...].
	§ 28 Schulgesetz: Schulzwang	(1) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler ohne berechtigten Grund nicht am Unterricht teil oder lässt sich nicht untersuchen (§ 27), kann die Schule oder die mit der Untersuchung beauftragte Stelle die Zuführung durch unmittelbaren Zwang anordnen und die Ordnungsbehörde oder eine andere geeignete Stelle um Vollzugsmaßnahmen ersuchen.
	§ 63 Schulgesetz: Aufgaben und Verfahren der Schulkonferenz	(1) Die Schulkonferenz beschließt im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundsätze der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an der Schule, 2. das Schulprogramm (§ 3 Abs. 1) [...].
	§ 64 Schulgesetz: Lehrerkonferenz	(3) Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere über

		1. Grundsätze für ein abgestimmtes Vorgehen in Erziehungsfragen [...].
Öffentliche Jugendhilfe	§ 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.
	§ 27 – 35 SGB VIII: Hilfen zur Erziehung	Hilfen zur Erziehung (Erziehungsberatung, Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer, Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege, Heimerziehung, Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung)
	§35 a SGB VIII: Eingliederungshilfe	<p>(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. <p>(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in ambulanter Form, 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, 3. durch geeignete Pflegepersonen und <p>in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.</p>
	§ 81 SGB VIII: Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen	Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten .

	§ 24 Jugendförderungsgesetz: Jugendsozialarbeit	(1) Jungen Menschen sind zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen geeignete, auch personenbezogene, sozialpädagogische Hilfen anzubieten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, ihre Eingliederung in die Arbeitswelt sowie ihre soziale Integration fördern. [...].
	§ 43 Jugendförderungsgesetz: Sicherstellung des Schulunterrichts bei Gewährung von Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung	Können Kinder oder Jugendliche, denen Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform (§ 45 Abs. 4 SGB VIII), gewährt wird, aus erzieherischen Gründen weder einer öffentlichen Schule zugewiesen noch in eine genehmigte Ersatzschule aufgenommen werden, hat der Träger der Einrichtung im Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde dafür zu sorgen, daß diesen Kindern und Jugendlichen der erforderliche Schulunterricht anderweitig erteilt wird oder sie eine besondere pädagogische Förderung erhalten, die die Wiedereingliederung in die Schule möglich macht.
Kindertageseinrichtungen	§ 22 SGB VIII: Grundsätze der Förderung	<p>(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. <p>(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. [...].</p>
	§ 22a SGB VIII: Förderung in Tageseinrichtungen	<p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.</p> <p>(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren</p>

		<p>Einrichtungen zusammenarbeiten</p> <ol style="list-style-type: none">1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.
--	--	--

3. Aufgaben der Institutionen im Bereich der Erziehung

Institution	Aufgabe	Pädagogische Umsetzung
<p>Regelschulen</p>	<p>„Die begabungsgerechte und entwicklungsgemäße Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist durchgängiges Unterrichtsprinzip in allen Schulen.“¹³</p> <p>„Schul- und Unterrichtsgestaltung sollen sich an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schülern orientieren und sie in ihrer individuellen Entwicklung fördern. Soweit erforderlich, werden die Lehrkräfte der Grundschulen dabei durch die Förderzentren beraten und insbesondere in der Eingangsphase im Rahmen von präventiven Maßnahmen unterstützt.“¹⁴</p> <p>Ansprechpartner für den Bereich der Erziehungsfragen</p>	<p>Die rechtlichen Grundlagen für die pädagogische Arbeit in der Regelschule und für die sonderpädagogische Praxis sind wechselseitig aufeinander bezogen. Im Zentrum der Grundschulordnung, der Regionalschulordnung und auch der Gemeinschaftsschulordnung steht das Leitziel <i>Förderung und Lernentwicklung</i>. Alle Schulen – unabhängig von der jeweiligen Schulart – sollen ihren Unterricht und ihre Schulentwicklung an den individuellen Lernvoraussetzungen der Lernenden ausrichten. So heißt es exemplarisch in der aktuellen Grundschulordnung, dass sich die Schul- und Unterrichtsgestaltung an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schülern zu orientieren hat.</p> <p>Jede Regelschule benennt einen festen Ansprechpartner für den Bereich der Erziehungsfragen.¹⁵ Hierbei ist es förderlich, interessierte und engagierte Kollegen und Kolleginnen, zu benennen. Diese Ansprechpartner sollen als Multiplikatoren zwischen den Sonderpädagogen mit der Fachrichtung Erziehungshilfe und ihrer eigenen Schule aktiv werden. Dabei ist die Abstimmung mit dem zuständigen Förderzentrum und den Vertretern freier und öffentlicher Jugendhilfe vor Ort von großer Bedeutsamkeit. Die</p>

¹³ Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein, § 5.

¹⁴ Exemplarisch: Grundschulordnung, § 5, 1.

¹⁵ Vgl. Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe: Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe, S. 61.

		Umsetzung der Erziehungsaufgaben kann nur in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Kooperationspartnern gelingen.
	Erziehungskonzept	Die Regelschulen entwickeln im Rahmen ihres gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages ein Erziehungskonzept für ihre Schule. ¹⁶ Dieses soll vor allem das pädagogische Selbstverständnis der pädagogisch Handelnden bezüglich problematischer Erziehungssituationen klären. Wie geht die jeweilige Schule mit Gewalt, Schulverweigerung, unzulänglichem Sozialverhalten um? Bei Beantwortung dieser grundlegenden Fragen nutzen sie die individuellen Möglichkeiten ihrer Schule und das Netzwerk der Region. Die Sonderpädagogen mit der Fachrichtung Erziehungshilfe und der Kreisfachberater schulische Erziehungshilfe haben hier für die umsetzungsbezogene Arbeit vor Ort eine Schlüsselrolle. Auch außerschulische Kooperationspartner sollten in den Entwicklungsprozess einbezogen werden. Nur über ein Netzwerk können Hilfen, Informationen und Handlungsempfehlungen in die Schulen vor Ort gebracht werden.
Förderzentren	<p>„Förderzentren unterrichten, erziehen und fördern Kinder, Jugendliche und Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und beraten Eltern und Lehrkräfte. [...]“¹⁷</p> <p>„Förderzentren können präventiv tätig werden, wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt ist, aber ohne besondere Förderung vermutlich eintreten wird [...]“¹⁸</p>	Das Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein umgrenzt im § 45 den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Sonderschulen. Einerseits unterrichten und erziehen die Sonderschulen als Bildungsinstitution die Lernenden mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Andererseits geht der Auftrag über die reine Beschulung hinaus, denn als Förderzentren unterstützen sie die Regelschule. Bedeutsam für die Umsetzung des Förderauftrags an allen Schulen ist der Einsatz der sonderpädagogischen Unterstützung im Vorfeld sich manifestierender Schwierigkeiten. So steht in der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO), dass die Förderzentren präventiv tätig werden können.

¹⁶ Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein § 63 und 64.

¹⁷ Ebd., § 45.

	<p>„Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung besuchen allgemeinbildende Schulen, berufsbildende Schulen, die Schule oder Klassen für Erziehungshilfe oder andere Sonderschulen. Der Unterricht dieser Schülerinnen und Schüler orientiert sich grundsätzlich an den Bildungszielen der von ihnen besuchten Schulart. Darüber hinaus benötigen sie eine sonderpädagogische Förderung im Bereich des emotionalen und sozialen Handelns.“¹⁹</p> <p>„Ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung ist insbesondere bei denjenigen Schülerinnen und Schülern anzunehmen, die sich über einen längeren Zeitraum deutlich abweichend von schulischen und gesellschaftlichen Normen verhalten.“²⁰</p>	<p>Das Tätigkeitsfeld der Förderzentren ist in der SoFVO durch die Bereiche Prävention, Integration und durch Unterricht im Förderzentrum umschrieben.</p> <p>Für die sonderpädagogische Arbeit im Förderschwerpunkt <i>emotionale und soziale Entwicklung</i> bedeutet der präventive Auftrag, den <i>schulischen</i> und <i>außerschulischen</i> Bereich aufeinander zu beziehen. Die Arbeit der Sonderpädagogen mit der Fachrichtung Erziehungshilfe geht folglich über die reine schulische Tätigkeit hinaus. Die <i>Arbeit mit Kindern</i> – also der Unterricht im Förderzentrum oder in der jeweiligen Regelschule im Rahmen der Integration – stellt nach wie vor eine tragende Säule der pädagogischen Tätigkeit dar. Die <i>Arbeit für Kinder</i> gewinnt an Bedeutsamkeit. Dieses meint das Einbeziehen des familiären Umfeldes und der außerschulischen Kooperationspartner, um den Kindern und Jugendlichen eine gelingende Entwicklung zu ermöglichen und schwierige pädagogische Situationen zu lösen.</p> <p>Die Hilfe- und Unterstützungsleistungen der Förderzentren im Förderschwerpunkt <i>emotionale und soziale Entwicklung</i> sollen von Sonderpädagogen mit der Fachrichtung Erziehungshilfe geleistet werden. Der Lehrplan <i>Sonderpädagogische Förderung</i> beschreibt den Förderschwerpunkt <i>emotionale und soziale Entwicklung</i> hinsichtlich der pädagogischen Ausgangslage genauer.</p> <p>Die sonderpädagogische Förderung im <i>Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung</i> gehört zu den Aufgaben der Förderzentren. Zielgruppe der schulischen Erziehungshilfe sind verhaltensauffällige und (di-</p>
--	---	---

¹⁸ Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO) § 1, Absatz 2.

¹⁹ Lehrplan Sonderpädagogische Förderung, S. 93.

²⁰ Ebd., S. 95.

		<p>daktisch betrachtet) Unterricht störende Schüler und Schülerinnen. In diesem Zusammenhang bleibt zu bedenken, dass auffälliges Schülerverhalten Ausdruck entwicklungspsychologischer Prozesse sein kann! Der Übergang in neue Lebensabschnitte ist grundsätzlich problem- und konfliktbehaftet.</p> <p>Es ist diagnostisch zu klären, inwiefern Verhaltensauffälligkeiten auf einen sonderpädagogischen Förderbedarf zurückzuführen sind. Die Sonderpädagogen haben die Aufgabe, eine sonderpädagogische Diagnostik vorzunehmen und zu klären, welche Bedingungen für die weitere schulische Bildung und Erziehung förderlich sind.</p>						
<p>Sonderpädagogen mit der Fachrichtung Erziehungshilfe</p>	<p>Die Tätigkeiten der Erziehungshilfsonderpädagogen lassen sich über die Diagnostik hinaus wie folgt beschreiben:</p> <p>„Sie beraten Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und Lehrkräfte sowie weitere Personen und Institutionen des sozialen Umfeldes</p> <ul style="list-style-type: none"> - beteiligen sich an der Entwicklung notwendiger Rahmenbedingungen für die Förderung - vermitteln weitere Hilfsangebote <p>koordinieren die sonderpädagogischen Angebote mit den Maßnahmen der außerschulischen Träger der Jugendhilfe</p> <ul style="list-style-type: none"> - unterrichten und unterstützen die Schülerinnen und Schüler - gestalten zusätzliche individuelle Fördermaßnahmen - begleiten die Schülerinnen und Schüler bei Rückschulungen - führen Fortbildungsveranstaltungen für die Lehrkräfte der Schülerinnen und Schüler durch.“²¹ 	<p>Die Förderzentren beschreiben im Rahmen ihrer personellen und situativen Möglichkeiten ein Angebot im Bereich der Erziehungshilfe. Dieses stellen sie den Regelschulen in ihrer Region vor und stimmen dabei die Modalität der Nutzung ab. Jedes Förderzentrum benennt im Zuge der Konzeptualisierung ihrer Erziehungshilfetätigkeit feste Ansprechpartner für den Bereich der schulischen Erziehungshilfe.</p> <table border="1" data-bbox="1182 821 2145 1378"> <tr> <td data-bbox="1182 821 1792 1007"> <p>Förderzentrum Preetz Kirchenstraße 31 24211 Preetz Tel.: 04342/859570 Fax: 04342/859571</p> </td> <td data-bbox="1792 821 2145 1007"> <p>Katrin Starke</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="1182 1007 1792 1192"> <p>Schwentineschule Zum See 11 24223 Raisdorf Tel.: 04307/6876 Fax: 04307/6340</p> </td> <td data-bbox="1792 1007 2145 1192"> <p>Marion Welna</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="1182 1192 1792 1378"> <p>Förderzentrum Schönberg Eekenring 24217 Schönberg Tel.: 04344/9074 Fax: 04344/4763</p> </td> <td data-bbox="1792 1192 2145 1378"> <p>Andreas Fusz Anja Prien-Voigt</p> </td> </tr> </table>	<p>Förderzentrum Preetz Kirchenstraße 31 24211 Preetz Tel.: 04342/859570 Fax: 04342/859571</p>	<p>Katrin Starke</p>	<p>Schwentineschule Zum See 11 24223 Raisdorf Tel.: 04307/6876 Fax: 04307/6340</p>	<p>Marion Welna</p>	<p>Förderzentrum Schönberg Eekenring 24217 Schönberg Tel.: 04344/9074 Fax: 04344/4763</p>	<p>Andreas Fusz Anja Prien-Voigt</p>
<p>Förderzentrum Preetz Kirchenstraße 31 24211 Preetz Tel.: 04342/859570 Fax: 04342/859571</p>	<p>Katrin Starke</p>							
<p>Schwentineschule Zum See 11 24223 Raisdorf Tel.: 04307/6876 Fax: 04307/6340</p>	<p>Marion Welna</p>							
<p>Förderzentrum Schönberg Eekenring 24217 Schönberg Tel.: 04344/9074 Fax: 04344/4763</p>	<p>Andreas Fusz Anja Prien-Voigt</p>							

		Förderzentrum Schönkirchen Augustental 24232 Schönkirchen Tel.: 04348/91660 Fax: 04348/916611	Sybilla Sterzinger Judith Schulze- Feldmann
		Förderzentrum Lütjenburg Friedrich-Speck-Straße 10 24321 Lütjenburg Tel: 04381/4872 Fax:04381/417026	Inge Schlichting- Drescher
		Förderzentrum Plön Am Schiffsthal 10 24306 Plön Tel.: 04522/503416 Fax: 04522/503428	Beate Seelig
Kreisfachbera- ter für schuli- sche Erzie- hungshilfe	Einzelberatung und Konfliktlösungen bei sehr schwierigen Fällen. - Beratung des Schulamtes in allen Fragen des Förderbedarfs im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung. - Aufbau und Evaluation eines Konzeptes für den Bereich der Erziehungshilfe des Kreises. - Zusammenarbeit mit den festen Ansprechpartnern der Förderzentren. - Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung von schulischen und außerschulischen Institutionen und Einrichtungen der Erziehungshilfe. - Organisation von Fortbildungen für Lehrkräfte in Fragen der Erziehung in Zusammenarbeit mit dem IQSH und anderen Einrichtungen. - Beratung von Schulen in grundsätzlichen Ange-	Kreisfachberater schulische Erziehungshilfe Förderzentrum Schönberg Eekenring 24217 Schönberg Tel.: 04344/9074 Diensthandy: 0172/4336255 E-mail: a_gantschow@hotmail.com	Alexander Gantschow

	<p>legenheiten in Bezug auf Erziehungshilfe (Systemberatung).</p> <p>- Mitarbeit im Landesarbeitskreis der Kreisfachberaterinnen und Kreisfachberater.</p>	
<p>Öffentliche Jugendhilfe</p>	<p>„(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. [...].“²²</p> <p>Nach Maßgabe der § 27 – 35 werden so unterschiedliche Leistungen wie etwa Erziehungsberatung, soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistand, etc. gewährt.</p> <p>Kooperationsvereinbarung <i>Jugendhilfe und Schule</i></p>	<p>Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) verpflichtet die Jugendämter bzw. den Allgemeinen Sozialen Dienst zur Hilfe und schafft den Rahmen für die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Sorgeberechtigten. Dabei orientiert sich das KJHG an dem leitenden Gedanken der wohnortnahen Prävention und der klientenbezogenen Individualisierung und Flexibilisierung der sozialpädagogischen Hilfen.²³</p> <p>Vor allem die Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung umfassen pädagogisch-therapeutische Leistungen. Diese Maßnahmen dienen letztlich der Erfüllung des Unterstützungs- und Förderungsauftrags, der in § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes festgehalten ist. So sehr das Einfordern einzelner Maßnahmen durch Eltern und Lehrkräfte berechtigt ist, so sehr muss im Blick behalten werden, dass eine gelingende Förderung gefährdeter Kinder und Jugendlicher nur durch eine gemeinsame Kooperation von Schule und Jugendhilfe geschehen kann. Der Förderungsauftrag des KJHG muss in Verbindung mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen gesehen werden.</p> <p>Um etwaigen „Feuerwehrrangements“²⁴ entgegenzuwirken, sollte die Arbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der Tätigkeit der Schulen harmonisiert und abgestimmt werden. Um eine bessere und verbindliche Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe zu etablieren, haben sich Vertreter der Schule und der Jugendhilfe aus dem Raum Lütjenburg auf eine Kooperationsvereinbarung geeinigt. Um die Kooperation im Einzelfall zu qualifizieren wird seitens der Jugendhilfe angestrebt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Benennung einer Ansprechpartnerin / eines Ansprechpartners für grundsätzliche Fragen der Kooperation mit der Schule im Allgemeinen Sozialen Dienst (Herr Ruddies vom ASD Lütjenburg).

		<ul style="list-style-type: none"> - Der ASD informiert die Schule und die anderen Jugendhilfeeinrichtungen regelmäßig über die örtlichen Zuständigkeiten der Fachkräfte und die jeweilige telefonische, elektronische oder persönliche Erreichbarkeit. - Sollten die Fachkräfte des ASD telefonisch nicht erreichbar sein, ist die Dienststelle immer über die zentrale Faxnummer zu erreichen. Es ist sichergestellt, dass die Faxeingänge täglich weitergeleitet werden. - Die Fachkräfte des ASD melden sich dann bei den Lehrkräften spätestens am folgenden Tag. - Bei der Hilfeplanung soll der ASD mit anderen Systemen kooperieren (KJHG § 36). Wo dieses aus schulischen Gründen Not tut, soll mit der Schule gemeinsam gehandelt werden. - Die Dauer und Intensität der Zusammenarbeit richtet sich nach den Gegebenheiten im Einzelfall. Dabei wird jeweils geklärt, welche Maßnahmen durch die Schule bzw. die Jugendhilfe durchgeführt werden. Je nach Einzelfall können diese über einen längeren Zeitraum parallel erfolgen (Unterstützung durch Hilfen zur Erziehung seitens der Jugendhilfe; Hausaufgabenbetreuung o. ä. seitens der Schule). Hilfreich ist die Festlegung der Aufgaben und Maßnahmen in einem gemeinsamen Protokoll. Dadurch werden die Erwartungen transparent. - Wichtig ist, dass beide Partner wissen, ob und von wem welche Unterstützung geleistet wird. Das bedeutet nicht, dass z. B. die Schule immer informiert ist über die einzelnen Schritte der Jugendhilfe (Datenschutz). Es bedeutet aber, dass Schule wissen muss, ob der Fall fachlich bearbeitet wird. Schule muss sich versichern können, dass der ASD um die Problemsituation des jeweiligen Kindes und Jugendlichen weiß und entsprechend tätig wird.
Tageseinrichtungen	§ 22a SGB VIII: Förderung in Tageseinrichtungen (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen	Die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen sollen mit den Schulen kooperieren, um „den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern“. Da Übergänge aus entwicklungspsychologischer Sicht problembe-

	<p>sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten [...]</p> <p>3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern [...].</p>	<p>haftet sind, sollten die Tätigkeiten und Ziele beider Einrichtungen zum Wohl der Kinder abgestimmt werden. Die Lerngeschichte beginnt nicht erst mit dem Schuleintritt! Ziel muss es sein, den Fachkräften der KiTas die Ansprechpartner des FöZs bekannt zu machen. Auch hier wäre es sinnvoll, wenn die jeweilige Kindertagesstätte eine Vermittlungs- und Kompetenzperson benennt, die Informationen in die eigene KiTa geben kann.</p>
--	--	---

4. Gestuftes System schulischer Erziehungshilfe

4.1 Präventionsangebote²⁵ im Kreis Plön

Präventionsebene	schulisch	außerschulisch
<u>Grundprävention</u> Allgemeine Förderung von Lebenskompetenzen und allgemeine Verbesserung von Lebensbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> - Schulentwicklung - Offene Ganztagschule - „Fit und stark“, „Schule 2000“, Lebenskompetenztrainings, FAUSTLOS - Schulfrühstück/Schulkiosk 	<ul style="list-style-type: none"> - Offene Jugendarbeit (§§ 11,12 SGB VIII) - Kindertagesbetreuung (§§ 22 ff. SGB VIII)
<u>Primäre Prävention</u> Vorbeugung gegenüber einer spezifischen Fehlentwicklung mit allen Personen in einer Schule oder Klasse	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung durch Klassenlehrer gemäß Lernplan - Fortbildung zum Bereich: <i>Umgang mit Erziehungskonflikten</i> (siehe www.schulamt-kreis-ploen.de) - Unterrichtsgestaltung unter präventiven Aspekten - Entwicklung des Schulprogramms unter präventiven Aspekten (z.B. Antige-waltkonzept nach Olweus) - Angebote zur Hausaufgabenhilfe - Besondere pädagogische Angebote wie Insel, Trainingsraum, etc. - Diagnosesystem zur frühzeitigen Erkennung von Problembereichen (Arbeits- und Sozialverhalten, Fachleistungen) - Entwicklung eines hohen Grades an Kooperation innerhalb des Kollegiums - Elternarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Allg. Förderung der Erziehung in der Familie - z.B. Familienberatung (§ 16 SGB VIII) - Kindertagesstätte, Hort und Tagespflege (§§ 22 ff SGB VIII) - Harmonisierung der Übergänge von KiTa und Schule - Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)
<u>Sekundäre Prävention</u> Vorbeugung gegenüber einer spezifischen Fehlentwicklung mit einer Gruppe von besonders gefährdeten Personen	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung von Lehrern, Eltern und Kindern durch Beratungslehrer und Sonderpädagogen E - Aufbau schulbezogener Netzwerke (Supervision und Kooperation) - Training des Lehrerverhaltens - Förderdiagnostik und Förderplanerstellung - Förderunterricht - Besondere pädagogische Angebote wie Insel, Trai- 	<ul style="list-style-type: none"> - Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) - Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) - Beratung Alleinerziehender (§ 18 SGB VIII) - Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) - Soziale Gruppenarbeit

	ningsraum, etc. - Entwicklungsförderndes Schulklima - spezifische Präventionsprogramme - Familienklassenbeschulung (<i>FiSch</i>)	(§ 29 SGB VIII)
<u>Tertiäre Prävention</u> Spezifische Förderung und Therapie	- Teilstationäre Jugendhilfemaßnahme (Tagesgruppe, Lerntherapeutische Ambulanz) - Schule für Kranke/Kinder- und jugendpsychiatrische Tagesklinik (ZiP, Fachklinik Schleswig)	- Hilfen zur Erziehung z.B. ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen (§§ 27 ff SGB VIII) - Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) - Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) - Kooperative Kinder- und Jugendhilfemaßnahme

4.2 Bewährte Präventionsmaßnahmen

„Ein gestuftes System der Hilfe, das sowohl integrative Formen als auch die weiterhin notwendige Schule zur Erziehungshilfe einschließt, gilt als schulorganisatorische Zielvorstellung. Ein solches, noch im Aufbau befindliches System dient der Unterstützung von Lehrern aller Schularten.“²⁶

Aus akademischer Sicht haben sich folgende präventive Maßnahmen in der Praxis bewährt: Die Harmonisierung der Übergänge von Kindertagesstätten und Schule, das Training von schülerzentriertem Lehrerverhalten, spezifische Präventionscurricula (Anti-Gewaltkonzepte, Selbstkompetenztraining, etc.) offener Unterricht, kompensatorische Erziehung, Entwicklung eines kooperativen Schulklimas, spezifische Förderung bei Lernproblemen.²⁷ Mit Hilfe eines schulübergreifenden Aufbaus „flexibler und frühzeitiger Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche“²⁸ können entwicklungshemmende Risiken eingedämmt und individuelle Potenziale besser gefördert werden. Hierbei ist die Zusammenarbeit aller am Bildungsgeschehen beteiligten Institutionen unabdingbar.

Schulrat Jürgen Hübner

Kreisfachberater für schulische Erziehungshilfe
 Alexander Gantschow

PHASE	INHALTE	HILFSMITTEL	BETEILIGTE	BEMERKUNGEN
1. Problembewältigung innerhalb der Regelschule	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche • Beratung • Vereinbarung mit Beteiligten (Schüler/Eltern/Lehrkräfte) • Konferenzen/Fallbesprechung • päd. Interventionen • Lernplanerstellung • Sanktionen und Ordnungsmaßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Handlungsempfehlungen • Lernplan • Dokumentation schulinterner Maßnahmen • Adressen hilfreicher Einrichtungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Klassenlehrkraft • Fachlehrer • Eltern • Lehrkraft für Erziehungsfragen bzw. Beratungslehrer • evtl. Schulleitung 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Bei Verdacht auf Störungen wie z.B. ADS, Autoaggression, etc. Kontaktaufnahme mit Fachklinik/Tagesklinik ◆ Bei Hinweisen auf familiäre Störungen fallbezogener Austausch mit dem Jugendamt u. a. Kooperationspartnern
2. Problembewältigung mit Hilfe des Förderzentrums	<ul style="list-style-type: none"> • Gespräche • Beratung/Hospitation • Diagnostik und Förderplan „E“ • Eventuell Integrationsmaßnahmen für den Bereich „E“ • Evaluierung • Einbeziehung der Jugendhilfe 	<ul style="list-style-type: none"> • Förderplan 	<ul style="list-style-type: none"> • Klassenlehrkraft • Fachlehrer • Eltern • Schulleitung • Förderzentrum durch Sonderpädagogen „E“ • evtl. Jugendamt bzw. andere außerschulische Kooperationspartner 	<ul style="list-style-type: none"> • evtl. begleitende Maßnahmen in der Familie durch das Jugendamt
3. Problembewältigung in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen	<ul style="list-style-type: none"> • Fallerörterung/Hilfeporgespräch nach § 36 KJHG • Koordinierung der Maßnahmen • Förderplanerstellung 	<ul style="list-style-type: none"> • sonderpädagogischer Förderplan • KJHG • Hilfeplan 	<ul style="list-style-type: none"> • Lehrkräfte • Eltern • Schulleitung • Förderzentrum/Sonderpädagogin „E“ • Kreisfachberater E • Jugendamt bzw. andere außerschul. Kooperationspartner 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontaktaufnahme mit medizinischen Diensten wegen Gutachten

Adressen

Schulpsychologische Beratungsstelle des Kreises Plön

Hamburger Str. 17/18
24306 Plön

☎ (04522) 743206

Fax (04522) 74395 542

Email: regina.bieber@kreis-ploen.de

Mitarbeiter: Dipl.-Psychologin Heike Wienands, Frau Bieber

Diakonisches Werk

Im Kirchenkreis Plön gGmbH

Beratungsstellen in Erziehungs- und Lebensfragen

Am Alten Amtsgericht 5

24211 Preetz

☎ 04342/71734

FAX 04342/71739

e-mail: info-pr@beratung-fuer-alle.de

Anmeldung: Montag bis Freitag 9.00-12.00 und
14.00-17.00 Uhr

Dorfplatz 8

24226 Heikendorf

☎ 0431/243515

FAX: 0431/2398692

e-mail: info-he@beratung-fuer-alle.de

Anmeldung: Montag bis Freitag 9.00-12.00 und
14.00-17.00 Uhr

Fachklinik für

Kinder- und Jugendpsychiatrie Schleswig

☎ 04621/831606

Schule Hesterberg:

☎ 04621/831650

Friedrich-Ebert-Straße 5

24837 Schleswig

Allgemeiner Sozialer Dienst des Kreises Plön (im Amt für Jugend und Sport)

Abteilungsleiter: Anselm Bröckamp

Hamburger Straße 17/18

24306 Plön

☎ (04522) 743-224

Bezirkssozialarbeiter

☎ siehe Liste d. BezirkssozialarbeiterInnen

Deutscher Kinderschutzbund

Kreisverband Plön e.V.

Geschäftsstelle: Soziales Dienstleistungszentrum

Altes E-Werk

Vierschillingsberg 21

☎ (04522) 509357

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH)

BIS – Autismus

Fachberatung für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Autismus

Schreiberweg 5

24119 Kronshagen

☎ 0431/5403196

e-mail: bis.autismus@iqsh.de

ZiP – Zentrum für integrative Psychiatrie Ambulanzen

Kinder- und jugendpsychiatrische Instituts- ambulanz

Niemannsweg 147
Haus 3
24105 Kiel

Leitung

OA Dr. Christian Bethke-Jaenicke
Telefon: 0431/ 9900 - 8005
Fax-Nr.: 0431/ 9900 - 3687
Sprechstunden in der Ambulanz nach Vereinba-
rung

Anmeldung

Telefon: 0431/ 9900 - 2667

Auf Überweisung eines Kassenarztes werden für Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 18 Jahren (evtl. 21 Jahren) im ambulanten Service angeboten: Differentialdiagnostische Abklärung aller psychischen Störungen, fachärztliche Stellungnahmen und Bescheinigungen, Kriseninterventionen sowie psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlungen unter Einschluß der Familienangehörigen.

Spezialprechstunde ADHS

In der Spezialambulanz ADHD werden auf Überweisung eines Kassenarztes Kinder und Jugendliche im Alter von 2 bis 18 Jahren, die von psychischen Fehlentwicklungen bedroht sind, in besonderer Weise hinsichtlich ihrer Aufmerksamkeitsdefizite und Hyperaktivität diagnostiziert und behandelt. Mit einem verhaltensmedizinischen Programm werden Gruppentherapien für betroffene Kinder und Jugendliche und deren Eltern angeboten. Eine sozialpädagogische Mitbetreuung bindet in enger Kooperation auch die Lehrkräfte und damit den Schulalltag in Diagnostik und Therapie mit ein.

ZiP – Zentrum für integrative Psychiatrie Tagesklinik

Teilstationäre tagesklinische Behandlung

Niemannsweg 147
Haus 3
24105 Kiel

OA Dr. Dr. Stefanos Hotamanidis
Telefon: 0431 / 9900 - 8018
Fax-Nr.: 0431 / 9900 - 8016
E-Mail: s.hotamanidis@zip-kiel.de
Sprechstunden nach Vereinbarung

Anmeldung

Katrin Jankowski
Telefon: 0431/ 9900 - 8015
E-Mail: sekr.tk.kiju@zip-kiel.de

Das tagesklinische Behandlungsangebot für den Raum Kiel und Umgebung gilt für Kinder und Jugendliche **im Alter von 7 bis 18 Jahren** mit Störungen innerhalb des gesamten Spektrums kinder- und jugendpsychiatrischer Erkrankungen, bei denen ein **tagesklinisches Behandlungssetting** indiziert ist. Die Behandlung der Patienten erfolgt in zwei Gruppen durch ein Team aus Ärzten, Pädagogen, Psychologen, Lehrern und Mitarbeitern des Pflege- und Erziehungsdienstes.

ZiP – Zentrum für integrative Psychiatrie Vollstationäre Behandlung

Niemannsweg 147
24105 Kiel

Kinderabteilung

Oberärztliche Leitung:
OA Priv.-Doz. Dr. Günter Hinrichs
Telefon: 0431/ 9900 - 2671
Fax-Nr.: 0431/ 9900 - 5262

Jugendabteilung

Oberärztliche Leitung:
OA Dr. Christian Bethke-Jaenicke
Telefon: 0431/ 9900 - 8005

Kinderzentrum Pelzerhaken

Fachklinik zur Entwicklungsförderung
und Rehabilitation
Wiesenstraße 30
23730 Neustadt
☎ 04561/7109-0

**SOS-Kinderdorf
Schleswig-Holstein**

Heilpädagogischer Dienstag Eetzweg 1
24321 Lütjenburg
☎ 04381/906710
FAX 04381/9067133

Heilpädagogin Thomas Guhl
☎ 04381/9067118

www.sos-kd-schleswig-holstein.de
kd-sh@sos-kinderdorf.de

(Offener Treff für Mütter/Väter mit Babys und
Kleinkindern, Elternkurse, heilpädagogische För-
derangebote – Beantragung über SGB VIII)

Kinder- und Jugendtelefon

- kostenlos -
☎ (01308) 11003
(0431) 11103

Autonomes Mädchenhaus „Lotta“

Holtenauerstraße 127
24118 Kiel
☎ (0431) 642069